

BEBAUUNGSPLAN "KIRCHACKER" II
Planbereich 41 Verf. Nr.: 12
Bestand der Planung 3 Blatt
LAGEPLAN Blatt: 1 Maßstab = 1:500

201ohenerklärung:

AUSLEGUNGSEXEMPLAR

Uberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) 1 b BBauG)

Baugrenze (§ 23 Abs. (3) BauNVO)

Nicht überb. Grundstücksfläche (§ 9 Abs.(1) 1 b BBauG)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Orundflächenzahl (§19 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO i.V. mit § 2 Abs. 7 LBO) als Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 Abs. (2) BauNVO)

Im Sinne d. offenen Bauweise, jedoch nur Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. Verkehrsfläche (§ 9 Abs.(1) 3 BBauG) (2)BauNV

Öffentliche Parkflächen (§ 9 Abs.(1) 3 BBauG)

OrUnflächen als Bestandteil v. Verk.Anlagen (§ 9 Abs.(1) 3 EBauG)

Orunfläche (§ 9 Abs. (1) 8 BBauG) Kinderspielplatz
Ampflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. (1) 15 BBauG)

Flächen für Garagen (§ 9 Abs. (1) 1 e BBauG )

Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. (1) 1 e BBauß)

Die mit Geh-,Fahr- u. Leitungsrechten belasteten Flächen (5 9 Abs.(1)118BauG

Grenze des räuml.Geltungsbereichs
Abgrenzung unterschiedl.hutzung (§ 16 Abs. (4) BauNVO)

Vorginge: 1. Bebauungsplan über die Neustädter Straße gen.am 15.2.1967

2. Bebauungsplan Kirchäcker gen.am 29.6.1957

3. Ortsbauplan gen.am 4.3.1927

- A) Planungsrechtliche Festsetzungen (gem.§ 9 Abs.(1) BBauG u. BauNVO) vom
- 1.) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.(1) 1 a BBauG)
  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO). Die unter Abs. (3) Mr. 6 aufgeführten Ausnahmen sind gem. § 1 Abs. (4) BauNVO nicht Bestandteil des
  Bebauungsplanes.
- 2.) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.(1) 1 a BBauG und §§ 16 22 BauNVO)
  siehe Planeinschric
  a.)gem. § 17 Abs. (5) BauNVO können von der Grundflächensahl Ausnahmen
  - zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.
  - b) Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO 1.V. mit § 2 Abs.(7) LBO ):
    als Höchstgrenze.
- 3.) Bausreise (§ 9 Abs. (1) 1 b ESauG und § 22 BauNVO)
  a.) Offens Bausreise (§ 22 Abs. (2) BauNVO)
  - b.) Im Simme der offenen Bauweise, jedoch nur Hausgruppen 'sulässig.
    (§ 22 Abs. (2) BauNVO)
- 4.) Höhenlage der beulichen Anlagen (§ 9 Abs. (1) 1 d HBauG)
  Höhe der Erdgeschoßfußbodenhöhe max. 20cm über dem höchsten Punkt
  des natürlichen Geländes innerhalb des Baustreifens. Abweichungen
  bis max. 20 cm können zugelassen werden.
- 5.) Flächen für Geragen und Stellplätze (§ 9 Abs. (1) 1 e BBauG)
  a.) Im Gebiet der Flurstlicke 407, 407/3 und 408 dürfen auf den nicht überbauberen Grundstlicksflächen Geragen und Stellplätze nur auf

den dafür vorgesehenen Flächen erstellt werden. (§ 23 Abs. (5) BauNVO)

- b.) Im Gebiet zwischen dem Flst. 407 und der Ottmar-Mergenthaler-Str. sind auch Stellplätze zwischen der Baugrenze und der Verkehrsfläche zulässig.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.(1) 3 EBauG) Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich.
- 7.) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs.(1) 15 BBauG)
  Die dafür gekennzeichneten Flächen sind mit hochsüchsigen Bäumen
  und Sträuchern aus heimischen Gewächsen zu bepflanzen.
- B) Bauordnungarechtliche Vorschriften (§ 9 (2) BBaus w. § 111 LBO 1972)
- 1.) Außere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 111 Abs. (1) 1 LBO)
  Die baulichen Anlagen sind, soweit susammenhängend, mit einheitlichen Dachneigungen von 25 30 zu gestalten.
- Gestaltung der unbebauten Flächen und der bebauten Grundstücke (§ 111 Abs. (1) 6 LBO). Abgrabungen und Auffüllungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
- 3.) Einfriedigungen (§ 111 Abs.(1) 6 LBO)
  - a.)Einfriedigungen wie Hecken, Scherenzäune, Holzzäune oder eingegrünte Maschendrahtzäune sind bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Oberkante Straßenbegrenzungslinie zulässig.
  - b.) Zwischen den einzelnen Grundstücken sind Hecken, Scherenzäume, Holzzäume oder eingegrünte Maschendrahtzäume bis zu einer Höhe von 1,80 m ab Oberkante festgelegten Geländes zulässig.
- 4.) Gebäudehöhen (§ 111 Abs.(1) 8 LBO). Die Gebäudehöhe darf, gemessen von der Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zur Traufe, d.h. Schnittpunkt der Außenwand und der Dachhaut, max 6,00 m betragen.

## C) Vermerk:

Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen und bewordnungsrechtliche Vorschriften früherer Bebauungspläne, sowie Satzungen werden mit diesem Bebauungsplan aufgehoben.

Als Entwurf gem. § 2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom .10.7.75 ... bis.11.8.75 ...

Als Satzung gem. § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am .28.8.75 ...

Genehmigt gem § 11 BBauG vom ... 25. Sept.75 ... Nr. .13-2210-41 .....

Genehmigung öffentlich bekanntgemacht in der Waiblinger Kreiszeitung

Nr. ... 238 ... vom ... 15.10.1975 ...

Blau geandert H. Beschluß des Gemeinderats v. 28.8.75 Waiblingen den 28.8.75 Stadtbauamt - Vermessung



Gefertigt und die Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster beurkundet: Waiblingen, den 13.5.1975 Stadtbauamt - Vermessung